

Bewilligung einer Pension an die Pflegerin Päßgold.

Vorlage des Provinzialausschusses,

betreffend

**Bewilligung einer Pension für die Pflegerin Alwine Päßgold
von der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Blagwitz.**

Breslau, den 27. März 1914.

Die Pflegerin Alwine Päßgold von der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Blagwitz, 25 Jahre alt, 6 Jahre im Dienste, erkrankte im Dezember 1912 unter Erscheinungen von Lungentuberculose. Sie wurde darum am 11. Februar 1913 in der Kaiserin Augusta-Volkshelstätte Landeshut untergebracht und dort, da nach der Auskunft des Heilstätten-Arztes die Kur einen befriedigenden Verlauf nahm und um die Bazillen womöglich zum Schwinden zu bringen, bis zum 8. Juli 1913 belassen. Bei der Entlassung aus der Heilstätte war zwar das bei dem vorgeschrittenen Fall durch eine einmalige Kur Erreichbare erreicht, die Patientin war aber noch nicht wieder dienstfähig. Sie wurde deshalb zu ihren Eltern in Wenig-Rackwitz, Kreis Löwenberg, beurlaubt, wo sie von den Ärzten der Blagwitzer Anstalt besucht und, soweit nötig, behandelt worden ist. Inzwischen hat sich das Leiden so sehr verschlechtert, daß keine Aussicht mehr vorhanden ist, daß die Päßgold jemals wieder dienstfähig werden könnte. Sie soll deshalb mit Ende März 1914 aus dem Dienste scheiden.

Sie befindet sich weder 10 Jahre im Provinzialdienste, noch kann ärztlich bescheinigt werden, daß ihre Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit ist, welche sie sich in Ausübung des Dienstes zugezogen hat. Sie hat daher einen Anspruch auf Pension gemäß § 24 Abs. 1 und 2 des Beamtenreglements vom 20. April 1909 (Handbuch Seite 91/92) nicht. Da aber die bedauernswerte Kranke sehr bedürftig ist und nach der Auskunft des Amtsvorstehers in Wenig-Rackwitz auch ihre Eltern, welche eine stark verschuldete Gärtnerei besitzen, sich in keiner guten Vermögenslage befinden, die Bestreitung des Unterhalts für ihre Tochter nach deren Ausscheiden aus dem Dienste ihnen daher schwer fallen würde, so wird vorgeschlagen, der Provinziallandtag wolle der Pflegerin Päßgold gemäß Abs. 3 des vorerwähnten § 24 eine Pension bewilligen und zwar mit Rücksicht darauf, daß, wenn auch bei dem

schwankenden Verlaufe des Leidens nicht voranzusehen ist, wie lange es sich noch hinziehen wird, doch, da sich schon Cavernen gebildet haben, mit dem Tode in nicht ferner Zeit bestimmt zu rechnen ist, lebenslänglich.

Nach Abs. 3 des § 26 des Beamtenreglements soll in Fällen vorliegender Art die Pension höchstens $\frac{20}{100}$ des Dienst Einkommens betragen. Die Pägold bezieht jetzt ein Bargehalt von 420 Mark und Nebenbezüge im pensionsfähigen Werte von 400 Mark, zusammen 820 Mark. Hiervon $\frac{20}{100}$, ergibt 274 Mark Pension jährlich.

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Die Pflegerin Alwine Pägold von der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Plagwitz wird unter Bewilligung einer lebenslänglichen jährlichen Pension von 274 Mark, zahlbar aus Kapitel 22 des Hauptverwaltungsetats, vom 1. April 1914 ab in den Ruhestand versetzt.“

Der Provinzialausschuß von Schlesien.

Freiherr von Richthofen.

An
den Provinziallandtag
hier.

II 757 III/L.